

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

39. Jahrgang

Braunschweig, den 4. Oktober 2012

Nr. 21

Inhalt	Seite
Auslegung von Bebauungsplänen.....	77
Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre vom 21. September 2010 für den Bebauungsplan Frankfurter Straße-Südost, 1. Änderung, WI 104.....	77
Verlustmeldung eines Dienst Siegels.....	80
Ungültigkeitserklärung des Dienstaussweises Nr. 7093.....	80

Auslegung von Bebauungsplänen

I

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 18. September 2012 beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Büro- und Wohnhaus Lange Straße“, IN 230, Stadtgebiet zwischen Lange Straße, Meinhardshof, Hintern Brüdern und Gördelingerstraße, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), bekannt gemacht.

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 18. September 2012 beschlossene Bebauungsplan „Am Obstgarten“, WE 59, Stadtgebiet beiderseits der Straße Am Obstgarten wird gemäß Baugesetzbuch bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzungen (§ 10 BauGB)

Die Satzungen einschließlich ihrer Begründungen können im Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und samstags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzungen in Kraft.

Braunschweig, den 25. September 2012

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre vom 21. September 2010 für den Bebauungsplan Frankfurter Straße-Südost, 1. Änderung, WI 104

Auf Grund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB)) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 18. September 2012 Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 24. August 2010 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet zwischen Frankfurter Straße, Kramerstraße und Bergfeldstraße betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig, den 23. September 2010

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Die Satzung ist am 8. Oktober 2010 durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig Nr. 15 in Kraft getreten.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 18. September 2012 die Verlängerung der vorstehenden Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch um ein Jahr beschlossen. Die Verlängerung der Satzung tritt am 7. Oktober 2012 in Kraft.

Braunschweig, den 25. September 2012

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 BauGB gelten entsprechend (§ 18 Abs. 1 BauGB).

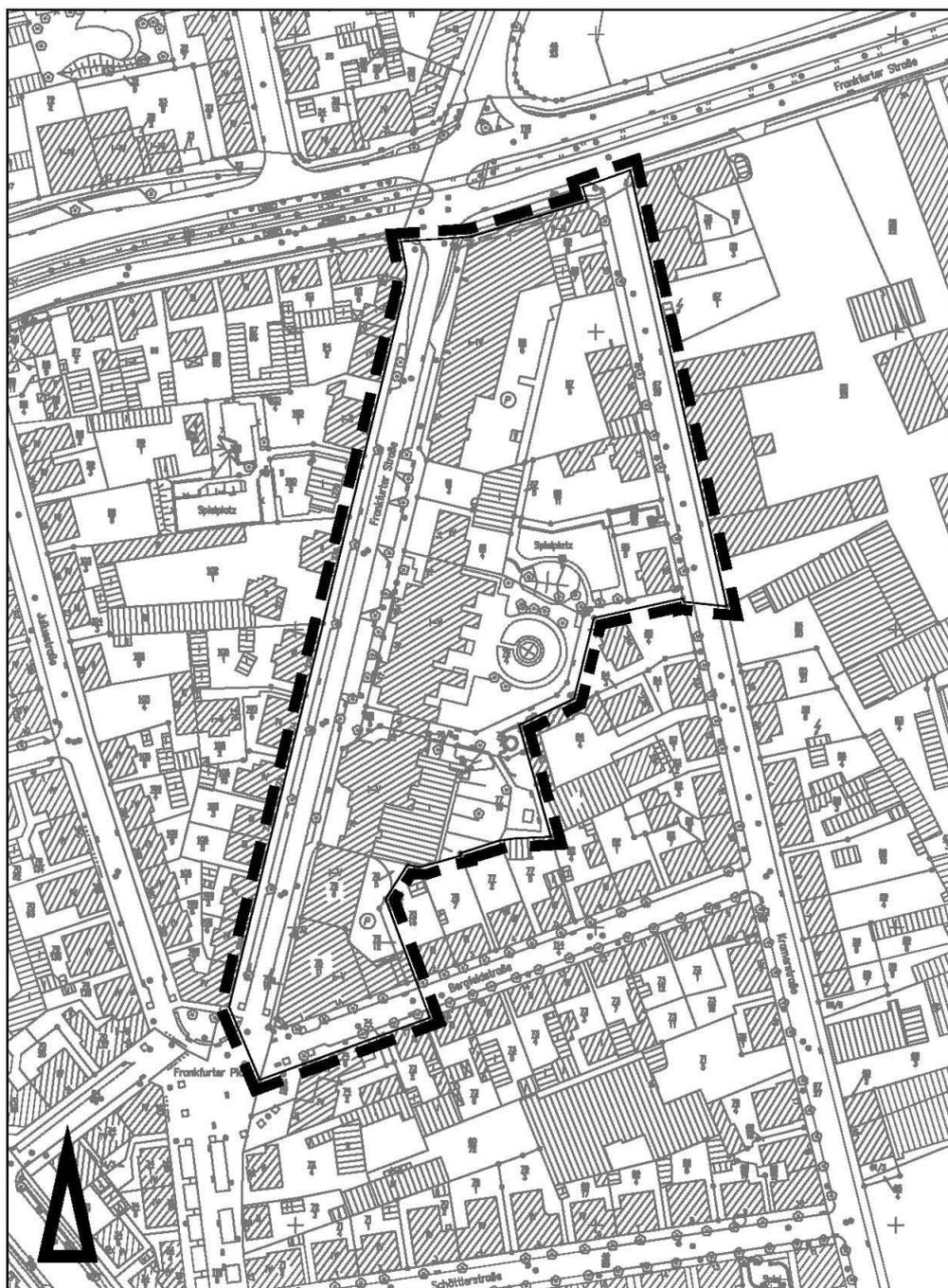
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorstehenden Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 BauGB).

Die vorstehende Satzung mit zugehörigem Lageplan liegt ab sofort beim Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags, dienstags, donnerstags und freitags, 8:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

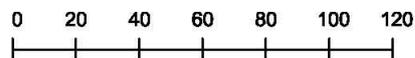
Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 25. September 2012

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat



Maßstab 1:2 000



Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

¹⁾©2011 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾©2011  LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig

Verlustmeldung eines Dienstsiegels

Das im Durchmesser 2,9 cm große Landessiegel mit dem Text:

BERUFSBILDENDE SCHULEN V BRAUNSCHWEIG

ist bei einem Einbruch am 02.07.2011 entwendet worden.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Blume

Ungültigkeitserklärung des Dienstausweises Nr. 7093

Der für den Sozialarbeiter Hans-Joachim Schulenburg, Abteilung 50.2, ausgestellte Dienstausweis Nr. 7093 wird für ungültig erklärt.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Klockgether